

Az.: 7 T 59/20
43 C 177/19 AG Cottbus



Landgericht Cottbus

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte Kanzlei Schmidt,
Börnicker Chaussee 122, 16321 Bernau bei Berlin -

gegen

[REDACTED]

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

Beschwerdeführer,

hat die 7. Zivilkammer des Landgerichts Cottbus
durch den Vizepräsidenten des Landgerichts Merker als Einzelrichter
am 10. September 2021

beschlossen:

Auf die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten der Beklagten wird die Streitwertfestsetzung in dem am 21.11.2019 verkündeten Urteil des Amtsgerichts Cottbus (43 C 177/19) unter Zurückweisung des Rechtsmittels im Übrigen geändert.

Der Gebührenstreitwert für den Rechtsstreit wird in der Wertstufe bis 22.000 Euro festgesetzt.

Gründe

Die Beschwerde der Prozessbevollmächtigten der Beklagten vom 03.01.2020 ist nach § 68 Abs. 1 Satz 1 und 3 GKG, § 32 Abs. 2 Satz 1 RVG statthaft und zulässig.

Das Rechtsmittel ist teilweise begründet. Der Gebührenstreitwert ist gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 GKG i. V. m. § 3 ZPO in der Gebührenwertstufe bis 22.000 Euro festzusetzen.

Zu bewerten im Rahmen der Gebührenwertfestsetzung ist die Klage vom 13.04.2019 mit welcher der Kläger beantragt hat, die Rückabwicklung eines nach seiner Behauptung vorliegenden nicht gebundenen Verbraucherdarlehensvertrages vorzunehmen, ihm einen „ordentliche“ Abrechnung vorzulegen und festzustellen, dass er aus dem Darlehensvertrag nichts mehr schulde. Kern des Streites war, ob sich der zwischen den Parteien bestehende Darlehensvertrag durch den Widerruf des Klägers vom 26.11.2018 in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt hatte.

Der Bundesgerichtshof vertritt in ständiger Rechtsprechung (vgl. zuletzt BGH, Beschluss vom 10.07.2018, XI ZR 674/16 m. w. N.) die Auffassung, dass sich der Streitwert eines Klageantrages auf Feststellung, dass ein Verbraucherdarlehensvertrag rückabzuwickeln ist, nach den bis zum Widerruf erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen des Darlehensnehmers richte.

Zur Begründung hat der BGH im Beschluss vom 12.01.2016 (XI ZR 366/15, MDR 2016, 480; vgl. auch die nachfolgenden Entscheidungen des BGH zum Gebührenstreitwert in dieser Sache vom 24.05.2016 und – auf eine Gegenvorstellung - vom 07.02.2017) ausgeführt:

„Streiten die Parteien über die Wirksamkeit eines ... Widerrufs eines Verbrauchervertrags (§ 355 BGB) und begehrt der klagende Verbraucher die Feststellung, der Darlehensvertrag sei "beendet" bzw. habe sich in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt, ist das wirtschaftliche Interesse des Klägers an dieser Feststellung unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Vor- und Nachteile bei Wirksamkeit bzw. Unwirksamkeit des Widerrufs nach § 3 ZPO zu schätzen (vgl. RGZ 52, 427, 428 f.; BGH, Beschluss vom 1. Juni 1976 - VI ZR 154/75, HRF 1977, Nr. 109; OLG Karlsruhe, WM 2015, 2088, 2089; OLG Koblenz, Beschluss vom 3. September 2015 - 8 W 528/15, juris Rn. 11; OLG Saarbrücken, Beschluss vom 22. Oktober 2015 - 4 W 10/15, juris Rn. 14).

b) Liegt dem Verbraucherdarlehensvertrag wie hier kein verbundener Vertrag zugrunde (§ 358 BGB), kann der Wert der Beschwer nicht mit dem Nettodarlehensbetrag gleichgesetzt werden. Vielmehr sind in solchen Fällen, wenn das Schuldverhältnis gemäß § 357 Abs. 1 Satz 1 BGB in der bis zum 12. Juni 2014 geltenden Fassung (künftig: aF) nach den §§ 346 ff. BGB rückabzuwickeln ist, die Leistungen maßgeblich, die der Kläger gemäß §§ 346 ff. BGB beanspruchen zu können meint.

aa) Der wirksame Widerruf der auf Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags gerichteten Willenserklärung des Verbrauchers gestaltet den Verbraucherdarlehensvertrag mit Wirkung für die Zukunft in ein Rückgewährschuldverhältnis um. Bei der Betrachtung der dem klagenden Verbraucher durch den Widerruf entstehenden Vorteile ist damit, weil der Kläger künftig Leistungsbeziehungen aus dem Rückgewährschuldverhältnis und nicht aus dem Verbraucherdarlehensvertrag herleiten will, dieses Rechtsverhältnis und nicht der Verbraucherdarlehensvertrag maßgeblich. Das gilt ohne Rücksicht auf die konkrete Fassung des Feststellungsantrags. Auch dann, wenn der Antrag wie hier dahin lautet festzustellen, dass der Verbraucherdarlehensvertrag beendet ist, liegt dem die Behauptung zugrunde, für die Zukunft Ansprüche aus §§ 346 ff. BGB herzuleiten. Schon deshalb vermag der in der obergerichtlichen Rechtsprechung vertretene Ansatz nicht zu überzeugen, der Wert des klägerischen Interesses sei anhand des Vertragszinses bis zum Ende der Zinsbindung (OLG Karlsruhe, WM 2015, 2088, 2089 f.) oder - wie vom Berufungsgericht bei der Festsetzung des Streitwerts gehandhabt - anhand des Vertragszinses bis zum Ende der Zinsbindung, höchstens aber anhand des dreieinhalbfachen des für das Jahr geschuldeten Vertragszinses zu schätzen (so OLG Celle, BKR 2015, 417 Rn. 7; OLG Frankfurt/Main, Beschluss vom 16. November 2015 - 1 W 41/15, juris Rn. 6; OLG Koblenz, BKR 2015, 463, 464 und Beschluss vom 3. September 2015 - 8 W 528/15, juris Rn. 11; OLG Stuttgart, Beschlüsse vom 28. Januar 2015 - 9 U 119/14, juris Rn. 12 und vom 14. April 2015 - 6 W 23/15, juris Rn. 18; außerdem OLG Stuttgart, WM 2015, 1147; JurBüro 2015, 473 und 474 sowie 475 f.). Denn diese Betrachtungsweise stellt auf die Leistungsbeziehungen aus dem Verbraucherdarlehensvertrag, nicht - wie richtig - aus dem Rückgewährschuldverhältnis ab.

bb) Andere in der obergerichtlichen Rechtsprechung diskutierte Schätzwerte geben das nach § 3 ZPO maßgebliche Interesse ebenfalls nicht adäquat wieder:

Der Nettodarlehensbetrag (OLG Frankfurt/Main, Beschluss vom 27. Februar 2015 - 19 W 60/14, juris Rn. 4) ist als Schätzgrundlage ungeeignet. Der widerrufende Verbraucher nimmt nicht für sich in Anspruch, die Darlehensvaluta behalten zu dürfen. Er will und kann den Darlehensgeber nicht an der sofortigen Geltendmachung von Ansprüchen aus § 357 Abs. 1 Satz 1 BGB aF in Verbindung mit §§ 346 ff. BGB hindern (anderer Sachverhalt daher Senatsbeschluss vom 25. Februar 1997 - XI ZB 3/97, WM 1997, 741).

Die Restdarlehensvaluta bei Einreichung der Klage (OLG Köln, Beschlüsse vom 18. November 2014 - 13 W 50/14, juris Rn. 5 f. und vom 25. März 2015 - 13 W 13/15, juris Rn. 6) bzw. Einlegung des Rechtsmittels bietet ebenfalls keine geeignete Basis für die Schätzung nach § 3 ZPO. Nähme man sie zum Ausgangspunkt, hinge die Schätzung von Zufälligkeiten ab, die mit den Vorteilen des Verbrauchers aufgrund der Ausübung des Widerrufsrechts in keinem verlässlichen Zusammenhang stehen. Bei abgewickelten Darlehensverträgen fehlte es ganz an einer Schätzgrundlage.

Eine in der obergerichtlichen Rechtsprechung mit dem Gebot eines effektiven Zugangs zu den Gerichten gerechtfertigte Schätzung auf ein Zehntel des Nettodarlehensbetrags (OLG Saarbrücken, Beschluss vom 22. Oktober 2015 - 4 W 10/15, juris Rn. 18 f.; vgl. auch OLG Zweibrücken, Beschluss vom 7. Juli 2015 - 7 W 33/15, juris Rn. 6, 8) entbehrt jeder Grundlage. Eine solche Schätzung wird aufgrund ihres Schematismus den Anforderungen des § 3 ZPO nicht gerecht (vgl. auch E. Schneider, ZAP Fach 13, 147, 148).

cc) Der Kläger kann und hat die Hauptforderung zu beziffern, die er nach §§ 346 ff. BGB beanspruchen zu können meint. Das sind nach § 346 Abs. 1 Halbsatz 1 BGB bereits erbrachte Zins- und Tilgungsleistungen (Senatsbeschluss vom 22. September 2015 - XI ZR 116/15, NJW 2015, 3441 Rn. 7 mwN). Ein Anspruch auf Nutzungersatz gemäß § 346 Abs. 1 Halbsatz 2 BGB bleibt als Nebenforderung nach § 4 Abs. 1 Halbsatz 2 ZPO außer Betracht. Bei der Schätzung des Werts des klägerischen Interesses ist - auch wie hier bei der Feststellungsklage - ein Abschlag nicht vorzunehmen.

(1) Der Wertberechnung ist zugrunde zu legen, dass sämtliche auf der Grundlage des § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB erbrachten Leistungen des Darlehensnehmers nach § 357 Abs. 1 Satz 1 BGB aF in Verbindung mit § 346 Abs. 1 BGB zu erstatten sind. Das gilt auch, soweit der Darlehensnehmer die vertragliche Hauptleistungspflicht zur Rückzahlung der empfangenen Darlehensvaluta nach § 488 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BGB (MünchKommBGB/K.P. Berger, 7. Aufl., § 488 Rn. 42; Palandt/Weidenkaff, BGB, 75. Aufl., § 488 Rn. 8) erfüllt hat. Entgegen einer vor allem in

jüngster Zeit in der Literatur vertretenen Meinung (Müller/Fuchs, WM 2015, 1094, 1095 f., 1099; ähnlich Piekenbrock/Rodi, WM 2015, 1085, 1086 f. mit Fn. 33 zu § 3 ZPO; Schnauder, NJW 2015, 2689, 2690, 2692) statuiert § 488 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 BGB keinen gesetzlichen Anspruch, der aus einem mit der Kündigung bzw. dem Laufzeitende entstehenden Abwicklungsverhältnis resultierte (Staudinger/Freitag, BGB, Neubearb. 2015, § 488 Rn. 165) und damit außerhalb des Rückgewährschuldverhältnisses stünde.“

Diesen Erwägungen schließt sich das Beschwerdegericht für den vorliegenden Fall an. Gesichtspunkte, die eine abweichende Beurteilung rechtfertigen könnten, haben weder das Amtsgericht noch der Kläger aufgezeigt. Andererseits ist auch kein Grund ersichtlich, die in der Klagebegründung erwähnte Nutzungsentschädigung, die der Kläger in die Abrechnung des nach seiner Ansicht bestehenden Rückgewährschuldverhältnisses einstellen wollte, hier entgegen der Ansicht des BGH (vgl. hierzu ausführlich BGH MDR 2016, 480, Rn. 17ff.) bei der Streitwertbemessung nicht gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 GKG i. V. m. § 4 Abs. 1 HS 2 ZPO außer Acht zu lassen.

Dass der Kläger hier die Rückabwicklung nicht im Wege der Feststellungs-, sondern der Leistungsklage mit den oben genannten Anträgen geltend gemacht hat (zum Vorrang der Leistungsklage in diesen Fällen vgl. BGH MDR 2017, 657), rechtfertigt keine - insbesondere keine höhere - Streitwertfestsetzung, da bereits in die Bemessung eines Feststellungsantrages die gesamten Zins- und Tilgungsleistungen bis zum Widerruf ohne Abschlag eingestellt worden sind, was dem wirtschaftlichen Interesse des Klägers auch an der Leistungsklage entspricht.

Der Streitwert beläuft sich im vorliegenden Fall auf 21.920 Euro und ist daher in der Gebührenwertstufe bis 22.000 Euro festzusetzen. Der Kläger hatte bis zum Widerruf des Darlehnsvertrages mit Schreiben vom 26.11.2018 unstreitig auf Zins und Tilgung 40 Raten zu je 548 Euro gezahlt.

Eine Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren ist nicht veranlasst (vgl. § 68 Abs. 3 GKG). Die Voraussetzungen nach § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 4 Satz 1 GKG für die Zulassung der weiteren Beschwerde sind nicht gegeben.

Merker
Vizepräsident des Landgerichts

Beglaubigt

Rodig
Justizhauptsekretärin